

Allgemeine Geschäftsbedingungen DigitalTV Basic

1. Gegenstand der Bedingungen, Vertragsschluss, Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die im Auftragsformular/Vertrag über DigitalTV Basic genannte Gesellschaft (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) betreibt ein regional begrenztes Breitbandkommunikationsverteildernetz („Breitbandnetz“). Die nachfolgenden Bedingungen nebst „Programmkarte“, „Leistungsbeschreibung für DigitalTV Basic“ und „Entgeltliste für DigitalTV Basic“ regeln die Einrichtung und Überlassung eines digitalen Kabelanschlusses des im Auftragsformular/Vertrag benannten Kunden an seiner dort bezeichneten Adresse zum Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, sowie die Erbringung von Leistungen der Gesellschaft in Bezug auf das digital TV über das Breitbandnetz für den privaten Gebrauch („DigitalTV Basic“).
- 1.2 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.
- 1.3 Zwischen dem Kunden und der Gesellschaft kommt ein Vertrag erst nach beiderseitiger Unterzeichnung des vollständig ausgefüllten Vertragsformulars zustande.
- 1.4 Der Vertrag über DigitalTV Basic kann nur von Volljährigen abgeschlossen werden. Die Volljährigkeit wird mittels eines Identifikationsverfahrens geprüft. Hierzu muss sich der Kunde persönlich ausweisen.
- 1.5 Falls von der Gesellschaft ein Kabelanschluss neu einzurichten ist (nachfolgend Ziffer 2.1), ist der Abschluss des Vertrages davon abhängig, dass der Gesellschaft eine Einverständniserklärung des dinglich Berechtigten für das von der Errichtung und dem Betrieb des Kabelanschlusses betroffene Grundstück vorliegt. Die Gesellschaft kann verlangen, dass die Einverständniserklärung vom Kunden vorgelegt wird. Dies gilt auch im Falle des Wechsels des dinglich Berechtigten.

2. Leistungen der Gesellschaft

- 2.1 Kabelanschluss
Die Gesellschaft richtet dem Kunden in seiner Wohnung einen Kabelanschluss an ihr Breitbandnetz ein und überlässt ihm diesen für die Dauer des Vertrages zur Nutzung. Die Bereitstellung erfolgt entsprechend der Bestellung des Kunden durch Installation und Aktivierung eines Übergabepunktes, der Innenhausverkabelung und einer Anschlussdose, soweit nicht einzelne der genannten Komponenten bereits vorhanden sind. Installation und Verkabelung erfolgen auf Putz. Sonderwünsche des Kunden (wie Unterputzverlegung, Verlegung unter Verkleidungen und zusätzliche Anschlussdosen) sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Die Gesellschaft bestimmt im Einvernehmen mit dem Kunden und dem Grundstücks-/Wohnungseigentümer die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück / in der Wohnung des Kunden, an dem der Übergabepunkt installiert wird. Sämtliche von der Gesellschaft bei der Bereitstellung des Kabelanschlusses eingebauten Gegenstände verbleiben im Eigentum der Gesellschaft.
- 2.2 Signalbereitstellung
Die Gesellschaft stellt am o.g. Übergabepunkt das Signal für die in der jeweils gültigen „Programmkarte“ der Gesellschaft aufgeführten Fernseh- und Hörfunkprogramme („Programme“) zum Empfang bereit („Signalbereitstellung“). Dies erfolgt nach Maßgabe der Bindung der Gesellschaft an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmbieter/-veranstalter) und unter Vorbehalt des Rechts der Gesellschaft zur Abänderung ihres Programmangebotes. Der Kunde muss daher damit rechnen, dass er nicht jederzeit dieselben und alle Programme gleichartig übermittelt bekommt. Im Falle einer ausschließlich durch die Gesellschaft zu vertretenden, wesentlichen Verringerung der Programmanzahl ist der Kunde berechtigt, den Vertrag binnen eines Monats rückwirkend auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verringerung außerordentlich schriftlich zu kündigen.
- 2.3 Decoder
- 2.3.1 Der Kunde kann das vollständige DigitalTV Basic Angebot (siehe Ziffer 2.4 und 2.5) nur durch Verwendung des ihm von der Gesellschaft

- für die Dauer dieses Vertrages überlassenen Decoders (einschließlich des technischen Zubehörs) empfangen. Die Hardware wird ihm bei Vertragsabschluss ausgehändigt und ist bei Ende der Vertragslaufzeit zurückzugeben (siehe Ziffer 9.4 und 9.5). Der Decoder (einschließlich des technischen Zubehörs) bleibt im Eigentum der Gesellschaft.
- 2.3.2 Der Kunde kann den Decoder anhand einer ihm ausgehändigten Bedienungsanleitung selbst anschließen bzw. abbauen.
- 2.3.3 Die Gesellschaft behält sich vor, die Software und/oder Hardware des Decoders inkl. technischem Zubehör jederzeit zu aktualisieren. Aus diesem Grund hat die Gesellschaft das Recht, den Decoder inkl. technischem Zubehör jederzeit auszutauschen. Soweit notwendig, ist der Gesellschaft zu diesem Zwecke der Zutritt in die Wohnung, in der der DigitalTV Basic-Anschluss besteht, zu gewähren. Außerdem hat der Kunde zum Zwecke der Aktualisierung der Software seiner Mitwirkungspflicht nach Ziffer 8.1.2 f) nachzukommen.
- 2.4 DigitalTV Basic und Zusatzangebote
- 2.4.1 Der Kunde erhält mit Anschluss an den Decoder für den privaten Gebrauch DigitalTV Basic und die Zusatzangebote, sofern und soweit er diese beauftragt hat (siehe „Leistungsbeschreibung für DigitalTV Basic“).
- 2.4.2 Das Teilnehmerentgelt für die Programmangebote richtet sich nach der „Entgeltliste für DigitalTV Basic“ (siehe Ziffer 5.1), soweit die Gesellschaft mit dem Kunden nichts anderweitiges schriftlich vereinbart hat.
- 2.5 Pay-per-View („PPV“)
- 2.5.1 Sofern die Gesellschaft dem Kunden neben den digitalen Programmangeboten (siehe Ziffer 2.4) auch Pay-per-View-Programme („PPV-Programm“) anbietet, kann der Kunde Programme telefonisch einzeln bestellen und abrufen.
- 2.5.2 Der Zugang zu der Bestellung des PPV-Programmes wird durch einen Bestell-PIN-Code geschützt (siehe Ziffer 8.1.2 d) und 8.1.2 e)).
- 2.5.3 Der Kunde ist berechtigt, das PPV-Programm gegen ein gesondertes Entgelt zu nutzen. Die Höhe des Teilnehmerentgeltes ist der „Entgeltliste für DigitalTV Basic“ zu entnehmen (siehe Ziffer 5.1 b)), soweit die Gesellschaft mit dem Kunden nichts anderweitiges schriftlich vereinbart hat.
- 2.5.4 Der Kunde kann bis zu einem Limit von € 120,00 das PPV-Programm im Kalendermonat nutzen, soweit die Gesellschaft mit dem Kunden nichts anderweitiges vereinbart hat. Wird das Limit innerhalb des Monats überschritten, ist eine Bestellung des PPV-Programmes nicht mehr möglich. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, die Freigabe zu weiteren Bestellungen telefonisch zu beantragen (siehe Ziffer 4.1).

3. Jugendschutz, Parental Lock

- 3.1 Der Kunde hat die Vorschriften des Jugendschutzrechts zu achten. Insbesondere darf der Kunde Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht jugendfreien Sendungen nicht gewähren.
- 3.2 Der Kunde erhält bei Vertragsabschluss in einer die Geheimhaltung sichernden Weise eine vierstellige Zahlenkombination (Jugendschutz-PIN-Code), um vorgesperrte Sendungen zu entsperren. Vorgesperrte Sendungen sind ohne Eingabe des Jugendschutz-PIN-Codes weder optisch noch akustisch wahrzunehmen.
- 3.3 Um seiner Geheimhaltungspflicht (siehe Ziffer 8.1.2 e)) in vollem Umfang nachkommen zu können, empfiehlt die Gesellschaft dem Kunden, gemäß der ausgehändigten Bedienungsanleitung unter Eingabe des ihm erteilten Jugendschutz-PIN-Codes die Zahlenkombination zu ändern, das Schriftstück, auf dem der Jugendschutz-PIN-Code steht, zu vernichten und den Code nicht zu notieren.
- 3.4 Nach dreimaliger Falscheingabe des Jugendschutz-PIN-Codes wird die weitere Eingabe für einen Zeitraum von 10 Minuten gesperrt.
- 3.5 Darüber hinaus steht dem Kunden ein Parental Lock zur Verfügung, d.h. es können in Altersgruppen eingestufte Sendungen nur von den durch den Kunden festgelegten Altersgruppen gesehen werden. Der Kunde kann mithilfe des Parental Lock die Altersfreigabe auf älter als

12 oder 16 Jahre gemäß der ihm ausgehändigten Bedienungsanleitung einstellen.

- 3.6 Sollte der Kunde keinen Zugriff mehr auf seinen Jugendschutz-PIN-Code haben, wird ihm auf seinen Antrag hin der Zugriff erneut ermöglicht. Dieser Vorgang ist kostenpflichtig (siehe Ziffer 5.1 c) und „Entgeltliste für DigitalTV Basic“) und erfordert die erneute Durchführung eines Identifikationsverfahrens (siehe Ziffer 1.4).

4. Hotline, Störungsbeseitigung

- 4.1 Für DigitalTV Basic steht dem Kunden außer an bundeseinheitlichen Feiertagen eine telefonische Hotline der der Gesellschaft zur Verfügung.
- 4.2 Die Gesellschaft nimmt Störungsmeldungen (siehe Ziffer 8.1.2 a)) täglich rund um die Uhr entgegen. Jede von der Gesellschaft erzeugte Störung wird schnellstmöglich beseitigt. Tritt eine Störung durch Verschulden des Kunden bzw. Dritter auf, so ist die Gesellschaft von ihrer Entstörungspflicht befreit. Soweit in diesen Fällen eine Entstörung durch die Gesellschaft möglich ist und der Kunde eine Entstörung durch die Gesellschaft wünscht, hat der Kunde die Kosten der Entstörung zu ersetzen (siehe Ziffer 5.1 g)).

5. Entgelte, Sicherheitsleistung, Zahlungsweise, Einwendungen

- 5.1 Der Kunde leistet der Gesellschaft Entgelt nach Maßgabe der „Entgeltliste für DigitalTV Basic“, insbesondere für
- die Signalbereitstellung (Ziffer 2.2; „Teilnehmerentgelt“)
 - die Nutzung des PPV-Programmes (Ziffer 2.5.3)
 - den Zugriff auf den Jugendschutz-PIN-Code nach Verlust (Ziffer 3.6)
 - die Verwaltung bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren (Ziffer 5.6)
 - die Bearbeitung nicht eingelöster Lastschriften (Ziffer 5.7)
 - die Freischaltung nach Sperrung (Ziffer 7.3 und 7.5)
 - die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes bei Störungen, die vom Kunden verschuldet sind oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehen (Ziffern 4.2 und 8.1.2 i))
 - die Beschädigung bzw. den Verlust des Decoders, der Smartcard und/oder anderen technischen Zubehörs (Ziffern 8.1.2 i) und 8.2)
- Alle weiteren zusätzlichen Dienstleistungen, die die Gesellschaft gegen Entgelt erbringt oder beauftragt, sind in der „Entgeltliste für DigitalTV Basic“ aufgeführt.
- 5.2 Das monatliche Teilnehmerentgelt für die Nutzung der Programmangebote (Ziffer 2.4) ist zeitunabhängig und berechtigt den Kunden zu einer Nutzung während 24 Stunden am Tag, während das Teilnehmerentgelt für das PPV-Programm (Ziffer 2.5) pro Bestellung zu entrichten ist.
- 5.3 Die Gesellschaft ist zu einer Anpassung der Entgelte wie folgt berechtigt:
- wenn und soweit sich die für die Entgeltberechnung maßgeblichen Kosten der effektiven Leistungsbereitstellung im Sinne von § 31 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz erhöhen;
 - bei technisch und/oder rechtlich erforderlichen oder angezeigten Umrüstungen des Breitbandnetzes;
 - bei Veränderungen in der Anzahl der übermittelten Programme;
 - bei Erhöhung des Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber der letzten Entgelterhöhung um mehr als fünf Prozentpunkte (Basis 2005=100);
 - bei Änderung der Lohn- und Materialkosten;
 - in dem Umfang, in dem Dritte, die zur Leistungserbringung (z.B. der Wartung) herangezogen werden, ihre Preise gegenüber der Gesellschaft erhöhen;
 - bei Veränderungen der von Dritten erhobenen Signallieferungskosten;
 - bei der Einführung neuer oder der Erhöhung bestehender Urheberrechtsvergütungen (z. B. GEMA-Vergütungen);
 - bei Änderungen im gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatz;
 - im Falle der erstmaligen Erhebung oder Erhöhung sonstiger oder besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang im Hinblick auf das Breitbandnetz.

Eine Entgelterhöhung wird einen Monat nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden wirksam. Wird das monatliche Entgelt um mehr als 5% gegenüber dem Vorjahreszeitpunkt erhöht, ist der Kunde berech-

tigt, den Vertrag binnen eines Monats rückwirkend auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung außerordentlich zu kündigen. Die außerordentliche Kündigung hat innerhalb der Frist durch Rückgabe des Decoders einschließlich des technischen Zubehörs in einem dem vertragsmäßigen Gebrauch entsprechenden Zustand gemäß Ziffer 9.5 zu erfolgen.

- 5.4 Das Teilnehmerentgelt für das PPV-Programm ist monatlich nachträglich zum Ersten des Kalendermonats fällig.
- 5.5 Alle Zahlungen des Kunden sind durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung zu entrichten, soweit im Einzelfall keine andere Zahlungsweise schriftlich vereinbart ist.
- 5.6 Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung, so ist die Gesellschaft berechtigt, zur Abgeltung ihres erhöhten Bearbeitungsaufwands bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein gesondertes, aufwandsangemessenes „Entgelt für Nichtteilnahme am Lastschriftverkehr“ gemäß der „Entgeltliste für DigitalTV Basic“ zu erheben (siehe Ziffer 5.1 d)). Der Kunde hat die Möglichkeit, einen tatsächlich wesentlich niedrigeren Aufwand der Gesellschaft nachzuweisen.
- 5.7 Für jede mangels Deckung, aufgrund eines gegenüber der Gesellschaft unberechtigten Widerspruchs des Kunden gegen die Kontobelastung oder sonst aufgrund des Verschuldens des Kunden (vgl. Ziffer 8.1.1 c)) oder seiner Bank zurückgereichte Lastschrift erhebt die Gesellschaft ein gesondertes „Entgelt für nicht einlösbare Lastschriften“ gemäß „Entgeltliste für DigitalTV Basic“ (siehe Ziffer 5.1 e)). Der Kunde hat die Möglichkeit, einen tatsächlich wesentlich niedrigeren Aufwand der Gesellschaft nachzuweisen.
- 5.8 Der Kunde hat das Recht, begründete Einwendungen gegen Rechnungen geltend zu machen. Begründete Einwendungen müssen spätestens innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang schriftlich per Post oder Fax (nicht per Email) unter der im Vertrag bzw. in der Rechnung angegebenen Kontaktanschrift bei der Gesellschaft eingegangen sein.

6. Termine, Fristen und Verzug der Gesellschaft

- 6.1 Bei einem von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis verschieben sich vereinbarte Fristen bzw. verlängern sich vereinbarte Termine bis zum Wegfall des Leistungshindernisses. Die Pflicht des Kunden zur Zahlung des Entgeltes bleibt im Falle einer von der Gesellschaft nicht zu vertretenden und vorübergehenden Sendestörung bestehen.
- 6.2 Gerät die Gesellschaft mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Gesellschaft eine ihr von dem Kunden gesetzte angemessene Nachfrist (von regelmäßig 14 Tagen) nicht einhält und die Gesellschaft die Nichteinhaltung zu vertreten hat.

7. Verzug und Pflichtverletzung des Kunden

- 7.1 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, werden – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens – Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) berechnet. Die Gesellschaft ist des Weiteren berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten nach Maßgabe der „Entgeltliste für DigitalTV Basic“ zu erheben. Dem Kunden bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass der Gesellschaft ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 7.2 Gerät der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von zwei oder mehr monatlichen Teilnehmerentgelten (Ziffer 5.1 a)) in Verzug, so ist die Gesellschaft zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt (Ziffer 9.5).
- 7.3 Darüber hinaus ist die Gesellschaft gemäß § 45k Telekommunikationsgesetzes („TKG“) berechtigt, den Anschluss bzw. Zugang des Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn
- der Kunde mit einem Betrag von mindestens € 75,00 in Verzug ist, eine eventuell geleistete Sicherheit aufgebraucht ist und die Sperre unter Hinweis auf die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich angedroht worden ist oder
 - der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages

- gegeben hat oder
- c) eine Gefährdung der Einrichtungen der Gesellschaft, insbesondere des Breitbandnetzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- 7.4 Der Kunde bleibt auch während einer auf seinem Verschulden beruhenden Sperre zur Zahlung des monatlichen Teilnehmerentgeltes verpflichtet.
- 7.5 Für die Freischaltung des Decoderanschlusses bzw. des Decoders nach einer Sperre ist vom Kunden ein gesondertes Entgelt zu zahlen (Ziffer 5.1 f)).

8. Sonstige Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet,
- 8.1.1
- a) bei Vertragsschluss der Gesellschaft die Installation der technischen Einrichtung, des Decoders und des Übergabepunktes nach Absprache eines geeigneten Termins zu ermöglichen und auf eigene Kosten einen gemäß Ziffer 2.1 bestimmten geeigneten Installationsort rechtzeitig bereitzustellen und bis zur Deinstallation durch die Gesellschaft in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten;
- b) Veränderungen der Anschrift oder der Bankverbindung der Gesellschaft unverzüglich zu melden. Bei Änderung der Bankverbindung ist aufgefordert eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen. Versäumt der Kunde die Mitteilung bzw. die Erteilung einer neuen Einzugsermächtigung und kann daraufhin eine Lastschrift nicht eingelöst werden, ist die Gesellschaft berechtigt, ein „Entgelt für nicht einlösbare Lastschriften“ gemäß Ziffer 5.7 zu erheben.
- c) bei Vertragsbeendigung (Ziffer 9) oder Sperre (Ziffer 7.3) der Gesellschaft unverzüglich die Deinstallation bzw. Sperrung der technischen Einrichtung und des Übergabepunktes zu ermöglichen;
- 8.1.2 angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen, insbesondere:
- a) der Gesellschaft erkennbare Mängel, Störungen und Schäden unverzüglich unter Angabe der näheren Umstände des Auftretens der Störungen bzw. des Schadens, der Auswirkungen und möglichen Ursachen mitzuteilen (Störungsmeldung);
- b) nur zugelassene technische Einrichtungen an dem Übergabepunkt zu betreiben. Dies gilt insbesondere für Hausverteilernetze; diese bedürfen, falls sie nicht von der Gesellschaft oder in deren Auftrag installiert wurden, einer ZZF-Nummer und eines nachgewiesenen Pegelprotokolls;
- c) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an dem Breitbandnetz einschließlich des Übergabepunktes, der Innenhausverkabelung und allen angeschlossenen Anschlussdosen nur von der Gesellschaft und den von ihr beauftragten Personen ausführen zu lassen;
- d) gemäß der ihm ausgehändigten Bedienungsanleitung den Zugang zur Bestellung von PPV-Programmen durch Einrichtung eines persönlichen PIN-Codes zu schützen (Ziffer 2.5.2);
- e) sämtliche PIN-Code-Nummern geheimzuhalten (Ziffern 2.5.2, 3 und 8.1.2.d);
- f) den Decoder am Netz (220 V-Netzspannung) und am Breitbandnetz angeschlossen zu halten, damit die Gesellschaft die angebotenen DigitalTV Basic-Dienste gewährleisten kann;
- g) den ihm überlassenen Decoder pfleglich zu behandeln und weder Eingriffe in die Software oder Hardware an den ihm ausgehändigten Geräten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und ihn ausschließlich zu dem vertraglich vorausgesetzten, bestimmungsgemäßen Gebrauch einzusetzen;
- h) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den technischen Einrichtungen von der Gesellschaft einschließlich des Übergabepunktes nur von der Gesellschaft und den von ihr beauftragten Personen ausführen zu lassen;
- i) bei einer vom Kunden verschuldeten Störung oder Beschädigung der technischen Einrichtungen von der Gesellschaft, einschließlich des Decoders nebst technischem Zubehör, die Kosten der Ermittlung und Behebung der Störung bzw. Beschädigung zu ersetzen (Ziffer 5.1 g) und 5.1 h));
- 8.2 Der Kunde darf Dritten, ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Gesellschaft, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, den bereitgestellten Decoder nicht zur ständigen Alleinnutzung über-

lassen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus der Nutzung des zur Verfügung gestellten Decoders durch Dritte entstehen (Ziffer 5.1 h)).

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 9.1 Das Vertragsverhältnis hat eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten, soweit die Parteien nichts anderweitiges schriftlich vereinbart haben („Mindestlaufzeit“).
- 9.2 Beide Parteien können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündigen. Wird das Vertragsverhältnis nicht zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, verlängert es sich automatisch um weitere 6 Monate („Verlängerungszeitraum“). Das Gleiche gilt für jeden Verlängerungszeitraum. Schließt der Kunde während der Mindestvertragslaufzeit oder im Verlängerungszeitraum einen Vertrag mit der Gesellschaft über ein zusätzliches Produkt, dessen Voraussetzung ein Vertrag über DigitalTV Basic ist („Zusatzvertrag“), so verlängert sich mit Abschluss des Zusatzvertrages die Vertragslaufzeit von DigitalTV Basic um die Laufzeit des Zusatzvertrages. Bei mehreren Zusatzverträgen gilt die jeweils längere Vertragslaufzeit.
- 9.3 Der Kunde muss die Kündigung schriftlich unter der ihm im Vertrag angegebenen Adresse aussprechen. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung durch den Kunden ist jedoch in jedem Fall, dass der Decoder einschließlich des technischen Zubehörs in einem dem vertragsmäßigen Gebrauch entsprechenden Zustand spätestens am 5. des Folgemonats zurückgegeben worden ist. Andernfalls wird das Vertragsverhältnis gemäß Ziffer 9.2 Satz 2 und 3 fortgesetzt.
- 9.4 Die Rückgabe hat persönlich an das Kundendienstzentrum der Gesellschaft oder per Post an die primacom Region Leipzig GmbH & Co. KG, Messeallee 2, 04356 Leipzig zu erfolgen. Bei einer Rückgabe per Post ist das Datum des Poststempels gültig. Der Kunde hat die Versendung auf eigene Kosten vorzunehmen und trägt dabei die Gefahr der Versendung.
- 9.5 Das Recht der Gesellschaft zur Abschaltung (§ 11 Abs. 6 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen („FTEG“)) sowie zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug (Ziffer 7.2), sowie bei Verletzung der Verpflichtung des Kunden aus Ziffer 8.1.2 g) bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie die Ablehnung eines Antrags auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse. Im Falle der fristlosen Kündigung hat der Kunde den Decoder gem. Ziffer 9.4 unverzüglich zurückzugeben bzw. ist die Gesellschaft berechtigt, den Decoder abzuholen.
- 9.6 Kündigt oder widerruft der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Decoderanschluss betriebsfähig bereitgestellt worden ist, so hat er der Gesellschaft die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Bestandteile des Decoderanschlusses zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des für die Bereitstellung vereinbarten Entgeltes hinaus. Das Recht des Kunden zum Nachweis geringerer oder fehlender Aufwendungen bleibt unberührt.

10. Haftung der Gesellschaft

- 10.1 Die Gesellschaft haftet für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von der Gesellschaft, ihren Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern verursacht werden und für zugesicherte Eigenschaften; für sonst schuldhaft verursachte Personenschäden; bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch unter Beschränkung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, sowie nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften. Eine weitergehende Haftung der Gesellschaft ist ausgeschlossen.
- 10.2 Die Ziffer 10.1 findet Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung und Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten.
- 10.3 §§ 536, 536b BGB finden keine Anwendung, soweit nicht die Gesellschaft einen Mangel an dem Decoder arglistig verschweigt. Darüber

hinaus ist § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 BGB nicht anwendbar.

- 10.4 Für bloße Vermögensschäden ist die Haftung der Gesellschaft nach Ziffer 10.1 auf einen Höchstbetrag von € 12.500,00 je Kunden bzw. € 10 Mio. gegenüber der Gesamtheit der jeweils durch ein schadensverursachendes Ereignis Geschädigten begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die letztgenannte Höchstgrenze, so wird jeder einzelne Schadensersatzanspruch in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

11. Übertragung auf Dritte

- 11.1 Dem Kunden ist es ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Gesellschaft nicht gestattet, Dritten Gelegenheit zu geben, ebenfalls den Übergabepunkt zu nutzen. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft rechtsgeschäftlich auf Dritte übertragen.
- 11.2 Die Gesellschaft hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeigneten Dritten rechtsgeschäftlich zu übertragen oder einen solchen mit der Erbringung vertraglich geschuldeter Leistungen zu beauftragen. Ist diese Übertragung/Beauftragung mit einer Änderung der „Leistungsbeschreibung für DigitalTV Basic“ und/oder mit der Änderung der „Entgeltliste für DigitalTV Basic“ verbunden, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Übertragung/Beauftragung zu kündigen. Die Kündigung aufgrund der Übertragung/Beauftragung hat durch Rückgabe des Decoders einschließlich des technischen Zubehörs in einem dem vertragsmäßigen Gebrauch entsprechenden Zustand innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Kenntniserlangung dieser Übertragung/Beauftragung gemäß Ziffer 9.4 zu erfolgen.

12. Schlichtung, Regulierungsbehörde

Der Kunde kann eine Verletzung eigener Rechte, die ihm aufgrund des TKG zustehen, zwecks Herbeiführung einer gütlichen Einigung gegenüber der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen („Bundesnetzagentur“) geltend machen. Diese teilt nach Anhörung der Parteien das Ergebnis schriftlich mit. Der Kunde hat seine durch die Teilnahme am Verfahren entstandenen Kosten selbst zu tragen.

13. Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen insbesondere des TKG, des Telemediengesetzes (TMG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1 Die „Programmkarte“, die „Leistungsbeschreibung DigitalTV Basic“ und die „Entgeltliste für DigitalTV Basic“ sind Bestandteil dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen DigitalTV Basic“.
- 14.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Einheitlichen Kaufgesetze.
- 14.4 Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlichrechtlichen Sondervermögens oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, so ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis der Parteien ergebenden Rechtsstreitigkeiten.
- 14.5 Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist jedoch unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Satz 2 (Ziffer 14.5) vorgesehenen Änderung, eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.